Drucksache Nr.: 21/0527 - Anlage 2

Satzung zur Fernwärme-/Fernkälteversorgung - Übersicht und Antworten und Anpassung aufgrund von Anregungen aus der Politik

Lfd. Nr.	Betroffene Stelle	Frage / Anmerkung aus der Politik	Stellungnahme der externen städtischen Rechtsberatung	Änderung des ursprünglichen Entwurfs
1.	Präambel	Was passiert, wenn wirtschaftliche Belange dazu führen, dass diese Fernwärme… nicht mehr (durch die Stadt) gefördert und von der Betreiberin betrieben werden könnte oder soll? Regelung des denkbaren „Ausstiegsszenarios“ sinnvoll?	<u>Regelung eines denkbaren Ausstiegsszenarios</u> Von einer solchen Regelung würden wir absehen. Die Einrichtung einer Wärme- und Kälteversorgung als öffentliche Einrichtung muss grundsätzlich auf unbestimmte Zeit ausgerichtet sein. Wenn in der Satzung der Eindruck erweckt wird, dass diese (aus wirtschaftlichen Gründen) jederzeit beendet werden kann, besteht die Gefahr, dass ein Gericht den Anschluss- und Benutzungszwang für unwirksam erklärt. Denn der Eingriff in die Grundrechte der Anschlussnehmer ist nur dann gerechtfertigt, wenn mit dem Anschluss- und Benutzungszwang dauerhaft die mit der Satzung verfolgten Ziele erreicht werden. Die Nennung der „wirtschaftlichen Belange“ in der Präambel dient dazu, die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtung als Korrektiv im Einzelfall berücksichtigen zu können (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 Satzung).	Es erfolgte keine Änderung.

			Maßgebend sind aber in erster Linie die Satzungsziele und nicht die Wirtschaftlichkeit. Sollte der Fall eintreten, dass die Betreiberin (aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen) den Betrieb der öffentlichen Versorgung nicht mehr übernehmen kann, muss die Stadt die weitere Versorgung gewährleisten. Dies ist auch vertraglich zwischen der Stadt und der Betreiberin festzuhalten. Andernfalls erkennt die Rechtsprechung die Wärme-/Kälteversorgung nicht als öffentliche Einrichtung an mit der Folge, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht wirksam ist. Sollte der Extremfall eintreten, dass auch die Stadt die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr übernehmen kann, ist die Aufhebung der Satzung (und der öffentlichen Einrichtung) grundsätzlich denkbar, auch ohne dass dies im Vorhinein geregelt ist. Die Anschlussnehmer dürften in diesem Fall aber berechtigte Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche gegen die Stadt haben, wenn eine anschließende private Wärme- und Kälteversorgung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.	

Lfd. Nr.	Betroffene Stelle	Frage / Anmerkung aus der Politik	Stellungnahme der externen städtischen Rechtsberatung	Änderung des ursprünglichen Entwurfs
2.	Präambel/ § 8 Abs. 5	Die kürzlich verabschiedeten ambitionierten Klimaschutzziele widersprechen einer großzügigen Bestandsregelung für alte Wärme-/Kältesysteme mit einer viel zu langen Dauer/ Bestandsübergangszeit von 20 Jahren nach §8 (5). Selbst wenn dies üblich wäre, sollte m.E. nach die Stadt hier eine andere ambitionierte Bestandsfrist vorsehen.	<u>Bestandsschutz und Klimaschutzziele</u> Die Regelung einer Bestandsfrist ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten. Die Frist von 20 Jahren hat sich hier in der Rechtspraxis etabliert als Ergebnis der Abwägung zwischen dem Vertrauens- und Bestandsschutz auf der einen und den mit einem Anschluss- und Benutzungszwang verfolgten Zielen auf der anderen Seite. Zwar sind je nach Einzelfall grundsätzlich auch kürzere Bestandsfristen denkbar; diese erfordern dann aber eine erhöhte Legitimierung durch die Satzungsziele. Es erscheint unwahrscheinlich, dass ein um beispielsweise 5 Jahre kürzerer Betrieb der im konkreten Fall einzig in Betracht kommenden bestandsgeschützten Erzeugungsanlagen der Hanselmann-Schule die Klimaschutzziele wesentlich beeinflusst. Auch könnte dies die Akzeptanz für den Anschluss- und Benutzungszwang gefährden, die für eine Umsetzung der Klimaschutzziele ebenso erforderlich ist. Es steht einem Grundstückseigentümer zudem frei, sich auch schon innerhalb der Bestandsfrist an die öffentliche Wärme- und Kälteversorgung anzuschließen.	Es erfolgte keine Änderung.

Lfd. Nr.	Betroffene Stelle der Satzung	Frage / Anmerkung aus der Politik	Stellungnahme der externen städtischen Rechtsberatung	Änderung des ursprünglichen Entwurfs
3.	Präambel (letzter Satz)	Hier sprachlich nicht vollständig ausformuliert – was soll hier ausgedrückt werden?	Unseres Erachtens ist der Satz sprachlich vollständig. Hiermit soll ausgedrückt werden, dass der Anschluss- und Benutzungszwang auch dazu dient, die im kommunalen Klimaschutzkonzept dargelegten Zeile im Bereich der Energieversorgung umzusetzen. Da das Klimaschutzkonzept kontinuierlich überarbeitet wird, ist hier die „jeweils gültige Fassung“ maßgebend (und nicht nur die Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung).	Lediglich kleinere redaktionelle Anpassung.
4.	§ 1 Abs. 2	Textliche Beschreibung [des Geltungsbereichs] fehlt noch![…]		Textstelle wurde entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Betroffene Stelle	Frage / Anmerkung aus der Politik	Stellungnahme der externen städtischen Rechtsberatung	Änderung des ursprünglichen Entwurfs
5.	§ 1 Abs. 3	Könnte [Trägermedium Wasser] […] bei technischem Fortschritt auch geändert werden? Man könnte […] entwicklungsoffen ergänzen: „nach aktuellem Stand der Technik“	**Heiz-/Kühlmedium** Es ist grundsätzlich nicht zwingend, das Medium in der Satzung schon konkret zu beschreiben. Eine entwicklungsoffene Formulierung ist möglich. Beispiel: *„Heiz- bzw. Kühlmedium für die Fernwärme-/ Fernkälteversorgung ist Wasser auf jeweils unterschiedlich hohem Temperaturniveau bzw. ein nach jeweils aktuellem Stand der Technik vergleichbar geeignetes Medium*.“	Die Formulierung *„Heiz- bzw. Kühlmedium für die Fernwärme-/ Fernkälteversorgung ist Wasser auf jeweils unterschiedlich hohem Temperaturniveau bzw. ein nach jeweils aktuellem Stand der Technik vergleichbar geeignetes Medium*.“ wurde in die Satzung aufgenommen.
6.	§ 2 Satz 4	[zusätzliche Ergänzung] Schule? Wissenschafts- u. Gründerpark?	„Wohnungs- oder gewerbebezogen“ kann gestrichen werden, damit sämtliche Nutzungen umfasst sind.	Der Textteil *„Wohnungs- oder gewerbebezogen“* wurde gestrichen
7.	§ 8 Abs. 2 Satz 4	Ergänzen: und *„/ oder“* Anschlusszwang [ist durch diese Ergänzung] etwas höher	Ein *„oder“* trifft an dieser Stelle nicht das Gewollte. Es geht ja darum, eine wesentliche Änderung oder Erneuerung gerade anhand der 50-Prozent-Kostenmarke zu definieren.	Die vorgeschlagene Ergänzung wurde nicht übernommen.